

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE  
im Stadtrat Erfurt  
Herrn Kamieth  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO DS 0351/15 – Umgang mit Demonstrationen in der Stadt Erfurt (öffentlich)

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Kamieth,

Erfurt,

beim Vollzug des Versammlungsgesetzes handelt es sich um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches. Gemäß § 9 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse können Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungsbereich der Landeshauptstadt Erfurt betreffen. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt:

### 1. Welche Kenntnisse hatte die Stadt bzgl. der angemeldeten Demonstrationen am 25.01. und welche Maßnahmen hat sie getroffen (z.B. Kenntnisse über Teilnehmer der EnDgAmE Demonstration; Schutz der Erfurterinnen und Erfurter; Auflagen; Trennung der unterschiedlichen Demonstrationen; etc.)?

Im Bürgeramt wurde am 07.01.2015 die EnDgAmE-Demonstration als Aufzug, ausgehend vom Willy-Brandt-Platz über die Bürgermeister-Wagner-Straße, Juri-Gagarin-Ring, Krämpfertor, Anger, Schlösserstraße, Fischmarkt, Marktstraße zum Domplatz mit Auftakt- und Abschlusskundgebung für den 24.01.2015 angemeldet.

Am 19.01.2015 ging eine Anmeldung zu einer Kundgebung mit dem Thema "Rechten Bündnissen den Kampf ansagen" mit dem Kundgebungsort Willy-Brandt-Platz und am 22.01.2015 zu einer Kundgebung mit dem Thema "Erfurt bleibt bunt und weltoffen" mit dem Kundgebungsort Domplatz jeweils für den 24.01.2015 im Bürgeramt ein.

Auf der Grundlage der abgeforderten Gefahrenprognose von der Landespolizeiinspektion Erfurt und unter Berücksichtigung eigener Erkenntnisse erfolgte die Versammlungslagebewertung und in deren Folge der Erlass von Auflagenbescheiden zu den angemeldeten Demonstrationen.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:  
E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgte der Erlass von Auflagen, bspw. zum Ordnereinsatz, Alkoholverbot, Verbot des Mitführens und Benutzens pyrotechnischer Gegenstände, Verbot des Mitführens von Gegenständen, die als Wurfgeschosse dienen können etc .

Für die Durchführung der Kundgebung mit dem Thema "Rechten Bündnissen den Kampf ansagen" musste ein anderer Kundgebungsort beauftragt werden, um so die räumliche Trennung der zwei unterschiedlichen Lager zu realisieren. Der beauftragte Kundgebungsort für diese Kundgebung war die Bürgermeister-Wagner-Straße/Ecke Kurt-Schuhmacher-Straße. Von der Aufstellung von Absperrgittern zur Trennung der Kundgebungen wurde abgesehen. Vor Ort war festzustellen, dass die Teilnehmer der Kundgebung mit dem Thema "Rechten Bündnissen den Kampf ansagen" sich nicht an ihrem Kundgebungsort aufhielten sondern sich zum Kundgebungsort der EnDgAmE-Demonstration hin bewegten.

**2. In welcher Verhältnismäßigkeit sieht die Stadt die Räumung von friedlichen Blockaden der EnDgAmE-Demonstration durch den Einsatz von Pfefferspray seitens der Polizei und warum wurde andererseits nach Angriffen aus den Reihen der EnDgAmE-Demonstration diese nicht durch die Stadt Erfurt beendet?**

Nach Angaben der Landespolizeiinspektion Erfurt kam es im Rahmen der polizeilichen Maßnahmen im Bereich der Baustelle Bürgermeister-Wagner-Straße zur einmaligen Anwendung von Reizstoff gegenüber Personen, als einige versuchten, einen Bauzaun herauszureißen und zur EnDgAmE-Demonstration zu gelangen. Hierbei wurden auch zwei Polizeibeamte durch Reizmittel verletzt. Eine Blockade wurde danach nicht geräumt.

Angriffe aus den Reihen der EnDgAmE-Demonstration wurden den Vertretern der Versammlungsbehörde nicht bekannt. Es konnten keine eigenen Feststellungen vor Ort getroffen werden, auch erfolgten keine Informationen durch Vertreter der Polizeieinsatzkräfte und auch nicht durch Demonstrationsteilnehmer oder sonstige Dritte. Soweit solche Sachverhalte festgestellt oder den Vertretern der Versammlungsbehörde mitgeteilt werden bleibt es einer Einzelfallentscheidung vorbehalten, welche Maßnahmen erforderlich und angemessen sind.

**3. Welches Konzept verfolgt die Stadt bei kommenden, ähnlich gelagerten Demonstrationen (z.B. die am 15. März angemeldete "Gemeinsam gegen Salafisten" Demonstration)?**

Die Versammlungsbehörde hat zu prüfen, ob für die Durchführung der Versammlung die Erteilung von Auflagen notwendig ist oder Gründe für ein Verbot einer angemeldeten Versammlung vorliegen. Zur Entscheidungsfindung erstellt die Landespolizeiinspektion eine Gefahrenprognose. Unter Zuhilfenahme dieser Gefahrenprognose und Berücksichtigung eigener Erkenntnisse erfolgt die Entscheidung durch die Versammlungsbehörde, wobei unterschiedliche Versammlungen bzw. Versammlungslagen nicht ohne weiteres vergleichbar sind. In Auswertung vergangener Versammlungslagen erscheint jedoch eine wirksame konsequente Trennung der unterschiedlichen Versammlungslager erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein